

**Der Firma: Weiss Umwelttechnik Gesellschaft m.b.H.**  
**Oberlaaer Strasse 316**  
**A-1230 Wien**

---

- 1) **Präambel.** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen der WEISS Umwelttechnik Gesellschaft m.b.H. (im folgenden kurz WEISS genannt); und zwar sowohl an Unternehmer (im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes) als auch an Verbraucher. Angebote und Auftragsbestätigungen von WEISS erfolgen unter der Voraussetzung, dass
  - diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in vollem Umfang und
  - anfällige Einkaufsbedingungen des Bestellers nur soweit sie mit den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht im Widerspruch stehen,gelten. Vertraglich Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Nebenabreden sind nur schriftlich möglich
  
- 2) **Angebote.** Die Angebote Von WEISS sind freibleibend und verpflichten WEISS nicht zur Lieferung. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten. Die Bestellern übermittelten Unterlagen (Produktinformationen, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, u. dgl.) sind nur annähernd maßgebend und werden nur dann Vertragsinhalt, wenn sie ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet sind; sie bleiben jedenfalls im Eigentum von WEISS.  
Die Angebote von WEISS werden unter den Voraussetzungen abgegeben, dass die beim Betrieb verwendeten Medien (Wasser, Luft u. dgl.) nicht aggressiv sind und die zum Betrieb benötigten Energien in ausreichender Menge zur Verfügung stehen.  
Die Angebote von WEISS dürfen ohne schriftlich Zustimmung weder weitergegeben, veröffentlicht oder vervielfältigt werden, noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwendet werden.
  
- 3) **Bestellungen.** Die gegenüber WEISS abgegebenen Bestellungen sind für den Besteller verbindlich und können von WEISS durch Absendung der schriftlichen Auftragsbestätigung oder durch Absendung der Faktura – nur in dem darin angegebenen Umfang – angenommen werden.  
Der Besteller ist verpflichtet, auf seine Kosten rechtzeitig die für die Lieferung, die Errichtung und den Betrieb erforderlichen Genehmigungen zu beschaffen. Wenn WEISS beim Beschaffen behilflich ist, so trägt der Besteller die dadurch entstehenden Kosten.  
Da die bestellte Ware ständiger technischer Weiterentwicklungen unterliegt, ist WEISS berechtigt, eine in ihrer Konstruktion und/oder ihrer Form veränderte Ausführung zu liefern. Der Besteller ist so insbesondere bei Abweichungen von Abbildungen, Zeichnungen, Beschreibungen, Farben, Maß-, Gewichts-, Qualitäts- und sonstigen Angaben nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn und soweit
  - der Besteller bei Vertragsabschluss schriftlich bekannt gegeben hat, dass der Kaufgegenstand auf keinen Fall von den An- und Vorgaben abweichen darf oder
  - die normale An- bzw. Verwendung des Kaufgegenstandes grundlegend beeinträchtigt wird oder

- eine besondere vom Besteller bei Vertragsabschluss geplante An- bzw. Verwendung des Kaufgegenstandes, die dieser WEISS bei Vertragsabschluss schriftlich bekannt gegeben hat, beeinträchtigt wird oder
  - die im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung ausdrücklich festgelegten technischen Angaben maßgebend betroffen sind
- 4) **Preise.** Die angegebenen Preise verstehen sich, wenn nicht anders vereinbart, netto Kasse ohne Mehrwertsteuer, ab Lager Wien, ohne Verpackung und Verladung. Die Verpackung wird zu Selbstkosten in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen. Alle Preise beruhen auf der Kostenlage des Angebotsdatums. Bei Änderung eines der kostenbildenden Faktoren behält sich WEISS eine Preisanpassung vor. Ist die kostenfreie Zustellung vereinbart, gelten die Lieferpreise ohne Abladen und ohne Verladen. Bei einer Änderung der Frachtkosten nach Vertragsabschluss ist WEISS nur zur Übernahme der zum Zeitpunkt des Abschlusses gültig gewesenen Frachtkosten verpflichtet.
- 5) **Zahlungsbedingungen.** Wenn nicht anders vereinbart, ist der Besteller verpflichtet, prompt bar und ohne Abzug nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Anders geleistete Zahlungen sind für den Besteller nicht schuldbefreiend. Bei Vereinbarung von Teilzahlungen tritt bei Nichteinhalten eines Zahlungstermines Terminverlust – somit sofortige Fälligkeit des gesamten noch ausstehenden Restbetrages – ein. Bei Entgegennahmen von Wechseln gehen etwaige Wechselspesen zu Lasten des Bestellers. Wird ein Wechsel nicht eingelöst, so werden sämtliche Forderungen von WEISS gegen den Besteller sofort fällig. Zahlungsort ist der Hauptbetriebsort von WEISS. Zahlungen sind nur an WEISS direkt zu richten, seine Vertreter sind zur Annahme von Zahlungen nicht berechtigt. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank mindestens jedoch 10% verrechnet. Der Besteller ist verpflichtet, für jede Mahnung 10,00 Euro zu bezahlen. Der Besteller ist nicht berechtigt, mit eventuellen Ansprüchen gegen WEISS aufzurechnen. Eingehende Zahlungen werden – ungeachtet etwa anders lautender Widmung des Kunden – stets zuerst auf Zinsen, dann auf Kapital, bei vereinbarter Teilzahlung auf die am längsten fällige Rate, bei Vorhandensein mehrerer Forderungen auf die am längsten fällige Forderung verrechnet.
- 6) **Lieferung** (Liefertermin, Lieferfrist), Mangels abweichender Vereinbarungen beginnt die Lieferfrist mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:
- a) Auftragsbestätigung durch WEISS;
  - b) Zugang der Mitteilung des Bestellers an WEISS, dass alle dem Besteller obliegenden technischen, kaufmännischen und finanziellen Voraussetzungen vor Lieferung erfüllt sind;
  - c) Erhalt der vom Besteller gegengezeichneten bzw. genehmigten Zeichnungen;
  - d) Erhalt einer vereinbarten Anzahlung und/oder Eröffnung eines zu stellenden Akkreditives;
  - e) Erhalt noch offener, fälliger Zahlungen aus früheren Lieferungen

Dem Besteller bekannt gegebenen Liefertermine sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verbindlich. WEISS ist berechtigt, Teil- und Vorlieferungen durchzuführen. Im Falle unvorhergesehener Ereignisse, wie höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Kriegsgefahr, Streik oder Aussperrung u.a.m. verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Verhinderung. Das gilt auch, wenn solche Ereignisse bei Sublieferanten eingetreten sind.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Kaufgegenstand das Werk verlassen hat oder die Verständigung von der Versandbereitschaft abgeschickt worden ist.

Hat WEISS einen Lieferverzug verschuldet, so kann der Besteller entweder Erfüllung verlangen, oder – unter Setzung einer angemessenen, mindestens vierwöchigen Frist zur Nachholung – schriftlich den Rücktritt vom Vertrag erklären. Der Besteller kann jedoch nur zurücktreten, wenn er selbst allen Verpflichtungen rechtzeitig nachgekommen ist. Ein Schadenersatzanspruch des Bestellers wegen Nichterfüllung bzw. wegen verspäteter Erfüllung des Vertrages besteht nicht.

Nachträgliche auf Bestellerwunsch erfolgende Änderungen entbinden den Lieferanten von der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist.

Wird keine Abruffrist vereinbart, sind "auf Abruf" bestellte Waren innerhalb einer angemessenen Frist – vom Datum der Bestellung an – abzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist steht WEISS das Recht zu, entweder die Ware zu liefern, oder vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz für erlittenen Schaden und/oder entgangenen Gewinn zu fordern. Nimmt der Besteller die vertragsmäßig bereitgestellte Ware nicht am vertraglich vereinbarten Ort und/oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an, und ist die Verzögerung nicht durch die Handlung oder Unterlassung von WEISS verschuldet, so kann WEISS entweder Erfüllung verlangen, oder unter Setzung einer dreitägigen Frist zur Annahmen vom Vertrag zurücktreten. WEISS ist berechtigt, den Ersatz des aufgrund einer Verletzung der Verpflichtung zur Annahme des Kaufgegenstandes verursachten Schadens zu fordern.

- 7) **Erfüllung und Gefahrenübergang.** Bei Versendung durch WEISS – auch bei Frankolieferung – geht die Gefahr in jedem Fall mit Übergabe des Kaufgegenstandes an den ersten Frachtführer bzw. mit Übergabe an den Spediteur auf den Besteller über. Erfolgt keine Versendung durch WEISS oder verzögert sich der Versand aufgrund von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, geht die Gefahr mit Absendung der Meldung der Versandbereitschaft auf die Besteller über. WEISS ist berechtigt, die Lieferung auf Kosten des Bestellers gegen Transportschäden zu versichern.

Der Versand erfolgt durch WEISS nach bestem Ermessen. Für Nachteile, die durch unzureichende Verpackung, Eisenbahn- und Zolldeklarationen entstehen können, haftet WEISS nur, wenn und soweit eine ausdrückliche Vereinbarung mit dem Besteller nicht beachtet wurde. Sollte der Transport zu Lasten des Bestellers gehen, übernimmt dieser auch das Transportrisiko. Aufbewahrungsmaßnahmen gehen zu Lasten des Bestellers.

Höhere Gewalt, Streiks, Naturkatastrophen, Transportsperren u. dgl. Entbinden den Lieferant vom Vertrag.

Der Besteller ist verpflichtet, den angelieferten Kaufgegenstand – auch wenn er unwesentliche Mängel aufweist, unbeschadet seiner unter 9) dargelegten Rechte – zu übernehmen. Der Besteller stellt für die Montage und den Betrieb die erforderlichen Medien in ausreichender Menge und in nicht aggressiver Form auf seine Kosten zur Verfügung.

Wird vom Besteller geliefertes Material bei WEISS – insbesondere bei der Be- oder Verarbeitung oder Reparatur beschädigt oder unbrauchbar, so haftet WEISS nur, wenn der Schaden durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde, jedoch nur bis zur Höhe

von 10 % des Bearbeitungswertes, soweit nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen eine unbegrenzte Haftung besteht.

- 8) **Eigentumsvorbehalt.** Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt anfälligen Zinsen und Eintreibungskosten uneingeschränktes Eigentum von WEISS. Der Besteller ist daher
- nicht berechtigt, die Ware in dieser Zeit einem Dritten zu übereignen, zu verpfänden, als Sicherstellung anzubieten oder sonst wie zu überlassen;
  - nicht berechtigt, die Ware ins Ausland zu verbringen;
  - verpflichtet, eine Beschädigung der gekauften Ware, eine Exekutive Pfändung oder eine Verbringung dieser Waren sofort mittels eingeschriebenen Briefes WEISS anzuzeigen und selbst als sorgfältiger Kaufmann bzw. Verwahrer alles zu unternehmen, damit WEISS an seinem Eigentum keinen Schaden erleidet;
  - verpflichtet, Dritten gegenüber die WEISS aus der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zustehenden Rechte wahrzunehmen, solange WEISS nicht direkt in diese eintritt;
  - verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware auf seine Kosten gegen Maschinenbruch, Feuer und Diebstahl angemessen zu versichern und
  - insbesondere verpflichtet, das Eigentumsrecht von WEISS jedem Dritten gegenüber geltend zu machen und den Lieferant hierfür unverzüglich zu verständigen.

Der Besteller tritt WEISS schon jetzt alle Forderungen und Nebenrechte gegen Dritte aus der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware von WEISS unwiderruflich ab. Soweit der Kaufgegenstand Bestandteil eines Grundstücks geworden ist, verpflichtet sich der Besteller, bei Nichteinhalten des Zahlungstermins WEISS – nach deren Auswahl – entweder auf seine Kosten die Demontage des Kaufgegenstandes zum Wert des Grundstückes einzuräumen.

WEISS ist berechtigt, den Kaufgegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Feuer, Wasser und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller nachgewiesen hat, dass er den Kaufgegenstand selbst versichert hält. Der Besteller haftet für eingetretene Schäden und Wertminderungen und ist verpflichtet, die Kosten etwaiger Interventionen zu bezahlen.

- 9) **Gewährleistung.** Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen, wenn nicht ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird. Die Gewährleistungsfrist beginnt, wenn nicht anders vereinbart, im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges zu laufen. Die von WEISS gemachten Angaben gelten nur dann als zugesicherte Eigenschaften, wenn sie (in der Auftragsbestätigung) ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Mängel sind bei sonstiger Verwirkung des Gewährleistungsanspruches unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen. Das Auftreten von Mängeln berechtigt nicht zur Zurückhaltung des Kaufpreises oder eines Teiles hiervon. Verschleißteile fallen nicht unter die Gewährleistung. WEISS kann die angezeigten Mängel, für die Gewährleistung besteht, nach seiner Wahl

- a) An Ort und Stelle verbessern,

- b) Sich die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile zwecks Verbesserung zurücksenden lassen,
- c) Die mangelhafte Ware ersetzen oder
- d) Mangelhafte Teile ersetzen.

Die Verlängerung der Gewährleistungsfrist tritt wegen einer Mängelbehebung für den davon nicht betroffenen Teil der Ware nicht ein. Für das Ersatzstück oder die Verbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist drei Monate, sie läuft aber mindestens bis zum Ablauf der für den Kaufgegenstand bestehenden Gewährleistungspflicht. Ansprüche auf Wandlung oder Preisminderung, oder auf Ersatz unmittelbarer oder mittelbarer Schäden wie Ausfalls- oder Folgeschäden sowie ein auf den Ersatz des Mangelschadens selbst gerichteter Schadenersatz, sind ausgeschlossen. Im Zuge der Gewährleistung ersetzte mangelhafte Waren oder Teile gehen ins Eigentum von WEISS über.

Die Gewährleistung erlischt, wenn von anderer Seite als durch den Lieferant Eingriffe an der von ihm gelieferten Ware ohne seine schriftliche Zustimmung vorgenommen werden, oder wenn der Besteller die Vorschriften über die Behandlung des Kaufgegenstandes (Betriebsanleitung) nicht befolgt, oder vorgeschriebene Überprüfungen und Wartungen nicht ordnungsgemäß durchgeführt oder durchführen lässt.

Wird eine Ware aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des Bestellers angefertigt, so umfasst die Gewährleistung von WEISS nicht die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Konstruktionen, sondern lediglich die Ausführung gemäß den Angaben des Bestellers.

Für Gebrauchsmaschinen wird keine Gewährleistung übernommen, es sei denn, sie wird ausdrücklich vereinbart. Von WEISS anfällig gewährte Garantien gelten nur bei schriftlicher Zusage und ersetzen die Gewährleistung.

Wenn durch das Verschulden von WEISS der gelieferte Gegenstand vom Besteller infolge unterlassenen oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Kaufgegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers gegen WEISS bzw. Mitarbeiter von WEISS die unter 8) und 9) dargestellten Regelungen.

- 10) **Reparaturen, Montagen, Umtausch.** Für Reparaturen und Montagen gelten besondere Bedingungen. Bei Umtausch oder Rückgabe von Artikeln, ist WEISS berechtigt, eine Verwaltungs- und Bearbeitungspauschale in Höhe von 10% des Nettowarenwertes, mindestens aber 10,00 Euro einzuheben.
- 11) **Verträge mit Verbrauchern.** Wenn der Besteller Verbraucher iSd § 1 KSchG ist, so gilt außerdem folgendes:
  - WEISS leistet für den Kaufgegenstand nach den gemäß § 9 Ziff. 1 und 2 modifizierten Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes Gewähr.
  - WEISS wird sein unter 3) vereinbartes Recht, eine in ihrer Konstruktion und /oder ihrer Form veränderte Ausführung zu liefern, nur ausüben, wenn die Veränderung dem Besteller zumutbar ist.

- WEISS wird Terminverlust nur geltend machen, wenn WEISS selbst seine Leitung bereits erbracht hat, zumindest eine rückständige Leistung des Verbrauchers seit mindestens sechs Wochen fällig ist sowie WEISS den Besteller unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer zweiwöchigen Nachfrist erfolglos gemahnt hat.
  - WEISS ist verpflichtet, für Schäden, die sie oder einer ihrer Mitarbeiter vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet, Ersatz zu leisten für leichte Fahrlässigkeit gebührt kein Ersatz.
  - WEISS wird eine Preisanpassung nur dann vornehmen, wenn sich folgende Kostenbildende Faktoren um jeweils mehr als 3% verändern; der von WEISS zu entrichtende Einkaufspreis des Kaufgegenstandes bzw. der Bestandteile des Kaufgegenstandes; die für die Leistungserbringung maßgebenden Lohnkosten, insbesondere die Kollektivvertragslöhne; Gesetze und behördliche Verfügungen; die Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank. WEISS wird eine Preisanpassung nur in dem Ausmaß vornehmen, in dem sich Kostenbildende Faktoren verändern und auf eine Preisanpassung verzichten, wenn die Lieferung innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsabschluss erfolgt.
  - Der Besteller ist berechtigt, jeden gesetzlichen Gerichtsstand von WEISS wahrzunehmen; für Klagen von WEISS gegen den Besteller sind nur jene Gerichte zuständig, in deren Sprengel ein Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung des Bestellers liegt.
- 12) **Gerichtsstände, anwendbares Recht, Erfüllungsort.** Gerichtsstand für alle sich unmittelbar und mittelbar aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das für den ersten Wiener Gemeindebezirk örtlich zuständige Gericht. WEISS kann jedoch auch ein für den Besteller zuständiges Gericht aufrufen. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Hauptsitz von WEISS; dies auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.
- 13) **Schlussbestimmung.** Diese Vertragsbestimmungen gelten auch ohne besonderen Hinweis für alle zukünftigen Lieferungen und Aufträge, sofern für diese nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine Regelung, die der Absicht der Parteien bei Vertragsabschluss, insbesondere dem Zweck dieser Bestimmung, am nächsten kommt.